

Vereinsstatuten

der Gesellschaft für Mess-, Automatisierungs- und Robotertechnik GMAR

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Mess-, Automatisierungs- und Robotertechnik mit der Abkürzung GMAR und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Inland im Sinne § 35, Abs. 2 BAO. Der Verein bezweckt, den Auf- und Ausbau einer österreichischen Community in den Bereichen Mess-, Automatisierungs- und Robotertechnik zu fördern und damit zu einer verbesserten Wahrnehmung und Vertretung dieser Bereiche beizutragen, insbesondere durch

- die Behandlung wissenschaftlicher und technischer Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Mess-, Automatisierungs- und Robotertechnik
- die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Weiterentwicklung der benannten Fachgebiete
- die Vertretung der Interessen sowie die Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung der auf diesen Gebieten tätigen Fachleute, WissenschaftlerInnen und Studierenden
- die Bewertung von wissenschaftlichen Trends und neuen Entwicklungen in den genannten Fachgebieten
- die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen im einschlägigen Bildungswesen und die Mitwirkung bei Programmen und Initiativen in Bereichen wie Technologiepolitik und Förderprogramme, soweit diese die Fachbereiche der GMAR betreffen
- die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden, die in den genannten oder angrenzenden Fachgebieten tätig sind
- die Förderung des Dialogs, der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches auf den genannten Fachgebieten zwischen Unternehmen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks dienen insbesondere:
 - das Veranstalten einschlägiger Fachtagungen und –vorträge
 - Entsendung von VertreterInnen in facheinschlägige Gremien
 - Die Vertretung österreichischer Interessen in internationalen Organisationen und Gremien in den betreffenden Fachgebieten

- der Zusammenschluss und die Förderung der in diesen Fachbereichen tätigen oder daran interessierten Unternehmen und Personen
- Das Einsetzen von Fachausschüssen oder Arbeitsgruppen zur Bearbeitung relevanter Themen aus den Bereichen Mess-, Automatisierungs- und Robotertechnik
- Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung durch geeignete Medien und Veranstaltungen, insbesondere zur Erwachsenenbildung

(3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Mitgliedsbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen, Förderungen, Subventionen, Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus Forschungsaufträgen und Studien
- Dienstleistungen des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die einem der drei Trägervereine der GMAR, nämlich der Österreichische Computergesellschaft OCG, dem Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein ÖIAV oder dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik OVE angehören, sich den genannten Bereichen zuordnen und voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einem der drei Trägervereine als ordentliches Mitglied angehören und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Für eine Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Trägerverein, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(4) Der freiwillige Austritt ist nach erfolgter schriftlicher Anzeige jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds (auch eines Ehrenmitglieds) kann von den Präsidenten nur aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten

- grobes Vergehen gegen das Statut,
 - unehrenhaftes und anstößiges Verhalten innerhalb des Vereins,
 - qualifizierter Rückstand bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Die Verhaltensweisen von Vertretern juristischer Personen werden den letztgenannten zugerechnet.
- (7) Von der erfolgten Ausschließung ist das betroffene Mitglied schriftlich zu verständigen.
- (8) Das Ausscheiden aus dem Verein löst das Verhältnis des Ausgeschiedenen zum Verein auf. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Wiedereintritt wird wie Neueintritt behandelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins zu identifizieren und den Verein nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nach Maßgabe der folgenden Regelungen nur den ordentlichen Mitgliedern (bzw. deren Organen und/oder deren Vertretern zu). Ehrenmitglieder, die nicht auch ordentliche Mitglieder sind, kommt kein Stimmrecht und auch kein aktives bzw. passives Wahlrecht zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen der Statuten und ggf. erlassener Geschäftsordnungen an.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Emailadresse, postalische Adresse wie Telefonnummer und allfällige Änderungen bekannt zu geben.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, ist der Abschlussprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe verpflichtet.

- (2) Ehrenmitglieder, die auch ordentliche Mitglieder sind, können von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 9 Organe des Vereins

Eingerichtet sind

- (1) GMAR Generalversammlung
- (2) GMAR Vorstand
- (3) GMAR Präsident/inn/en
- (4) Generalsekretär/in
- (5) Rechnungsprüfer

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen.
- (2) Die Mitglieder werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich oder per E-Mail (elektronisch) verständigt. Schriftliche Stimmendelegierung ist zulässig. Jedes Mitglied kann max. zwei Stimmendelegierungen erhalten.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin,
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen sechs Wochen statt.
- (4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Handelt es sich jedoch um eine Statutenänderung bzw. die Auflösung des Vereins, dann gelten die für diese Fälle besonders vorgesehenen Paragraphen dieser Statuten (§ 16 und § 17).
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins bedarf und die Statutenänderung bedarf qualifizierter Mehrheiten bei gleichzeitig qualifizierter Anwesenheitserfordernis (§§ 16f).
- (6) Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.
- (7) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes

- Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer/-innen
- Die Entlastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Die Wahl und gegebenenfalls Enthebung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vorstands und der Rechnungsprüfer/-innen
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlussfassung von Änderungen der Statuten
- Die Beschlussfassung über gestellte Anträge. Diese müssen aber, soweit sie nicht auf Beschlüsse des Vorstands zurückzuführen sind, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin eingebracht werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, ablehnen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen.
- Die Errichtung und Auflösung von Zweigvereinen.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Auflösung des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes müssen über Erfahrung in den entsprechenden Fachgebieten verfügen und sollen aus dem wirtschaftlichen, industriellen, universitären Umfeld kommen und somit die Vertretung aller Gruppeninteressen gewährleisten. Alle gewählten Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(1) Der Vorstand besteht aus max. 21 Mitgliedern, und zwar aus den Präsident/innen und weiteren Vorstandsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl alle im Berufsleben oder in Ausbildung stehen und setzt sich wie folgt zusammen:

- bis zu 4 Vertreter/innen von österreichischen Universitäten, die jeweils eine aktive Forschungsgruppe in einem der Fachbereiche der GMAR leiten
- bis zu 2 Vertreter/innen von Fachhochschulen mit Studiengängen der Fachgebiete Mess-, Automatisierungs- und Robotertechnik
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich der HTL
- 2 Vertreter/innen von in den Fachbereichen der GMAR tätigen außeruniversitären Forschungsinstitutionen
- bis zu 4 Vertreter/innen aus der Industrie bzw. Wirtschaft
- bis zu 3 studentische VertreterInnen von Universitäten und Fachhochschulen aus dem Bereich Mess-, Automatisierungs- und Robotertechnik, bevorzugt mit abgeschlossenem Bakkalaureatsstudium

- den Leiter/innen der 3 Fachbereiche
- je 1 Vertreter/in des Fachverbandes für Elektro- und Elektronikindustrie FEEI und des Fachverbandes Maschinen und Metallwaren Industrie FMMI (werden entsandt)

Bei der Besetzung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fachbereiche möglichst paritätisch vertreten sind.

Die jeweiligen Generalsekretär/innen resp. Geschäftsführer/innen der Trägerorganisationen der GMAR sind ex officio jedenfalls Mitglied, sofern sie nicht entsprechend § 11 (1) Mitglied im Vorstand sind.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin mit Tagesordnung und allen zu behandelnden Themen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Stimmendelegierungen sind zulässig und haben rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich per E-Mail zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann auf sich nur zwei Stimmendelegierungen vereinen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg (E-Mail) möglich, sofern nicht mindestens drei Mitglieder innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe dagegen Einspruch erheben. Elektronische Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe.
- (7) Darüber hinaus ist eine Beschlussfassung möglich, wenn ein in der Tagesordnung nicht angeführtes Thema im Rahmen der Vorstandssitzung eingebracht wird und der Vorstand mit 2/3-Mehrheit einer Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung zustimmt. Andernfalls kann auch eine anschließende schriftliche Beschlussfassung, wie unter (6) geregelt, vereinbart werden.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung die Vizepräsident/innen entsprechend ihrer Anciennität. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Mit Beendigung der für die Mitgliedschaft maßgebenden Funktion scheidet das betreffende Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
- (10) Darüber hinaus erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung/Wahl des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Aufgaben des Vorstandes:
- Einrichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - Vorbereitung der Generalversammlung.
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - Die Erstellung eines Wahlvorschlags für die Präsidenten und den zu wählenden Vorstand durch die 3 Generalsekretär/innen der drei Trägervereine, oder die von diesen Trägervereinen benannten Personen.
 - Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an den Generalsekretär/die Generalsekretärin zu delegieren.

§ 12 Präsidentinnen / Präsidenten

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten/die Präsidentin und bis zu drei Vizepräsident/innen. Der/die Präsident/in und die Vizepräsident/innen werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und üben die ihnen übertragenen Ämter ehrenamtlich durch drei Jahre nach erfolgter Wahl aus. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsident/innen können nach Ablauf ihrer Funktionsperiode für weitere drei Jahre gewählt werden; danach jedoch erst nach einer dreijährigen Unterbrechung. Diese dreijährige Unterbrechung gilt nicht für den Fall, dass einer der Vizepräsident/innen zum/r Präsident/in gewählt wird.
- (2) Der Präsident / im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten vertritt den Verein gemeinsam mit dem Generalsekretär nach außen. Die Präsidenten sind jeweils zu zweit oder mit dem Generalsekretär kollektivzeichnungsberechtigt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Präsidenten und des Generalsekretärs oder von zwei Präsidenten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen (Handlungsvollmacht des Generalsekretärs), können ausschließlich vom Vorstand mit Zustimmung aller Präsidenten erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Präsident (im Vertretungsfall: die Vizepräsidenten entsprechend ihrer Anciennität) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Der Geschäftsausschuss bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss und legen einen Bericht über die erfolgte Prüfung an die Generalversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vorstands.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine Rechnungsprüfung anordnen, wenn er dies aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Generalsekretär/in

- (1) Das Generalsekretariat wird vom OVE geführt, die Bestellung des Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des OVE durch die Präsident/innen für eine Funktionsdauer von 3 Jahren, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Generalsekretär untersteht dem Präsidenten (den Vizepräsidenten). Der bestellte Generalsekretär vertritt den Verein nach außen auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Bevollmächtigung durch die Präsidenten. Die Vertretungsbefugnis ist in den Vollmachten abschließend geregelt. Der Vorstand und die Präsidenten erhalten eine vom jeweiligen Generalsekretär gegengezeichnete Vollmacht.
- (3) Die Aufgaben des Generalsekretärs sind in einer Geschäftsordnung als Anhang zur Vollmacht festgelegt.

§ 15 Fachausschüsse

- (1) Zur Durchführung einschlägiger Arbeiten oder Betreuung einzelner Fachbereiche werden Fachausschüsse im Sinne von § 2 eingesetzt und Vorsitzende gewählt. Die Einsetzung und Aufhebung sowie die Festlegung der Aufgabengebiete obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Arbeiten aller Ausschüsse unterliegen der Aufsicht des Präsidiums, dem jederzeit auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu berichten ist.
- (3) Die Fachausschüsse legen dem Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 16 Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sowohl geplante als auch beschlossene Änderungen müssen rechtzeitig und im vollen Wortlaut den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Zu diesem Zwecke muss ein diesbezüglicher Antrag in einer Vorstandssitzung angenommen worden sein, welche wenigstens drei Monate vor der betreffenden Generalversammlung einzuberufen ist. Zur Annahme der Auflösung ist es erforderlich, dass sich bei der betreffenden Generalversammlung mindestens zwei Drittel der in Österreich wohnenden ordentlichen Mitglieder (Firmenmitglieder können an dieser Abstimmung nur teilnehmen, wenn sie einen bevollmächtigten Vertreter entsenden) mündlich oder schriftlich in namentlicher Abstimmung dafür ausgesprochen haben. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
- (2) Im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks haben die einzelnen Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses ist gemäß Beschluss der Generalversammlung an einen Verein oder an eine andere Einrichtung gemeinnützigen Charakters und gemeinnütziger Zwecksetzung zu übertragen, der bzw. die das übertragene Vermögen für Zwecke gemäß der §§ 34 ff BAO verwendet.
- (3) An welche Einrichtung das Vereinsvermögen im Auflösungsfall zu übertragen ist, entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich der vertretenen juristischen Personen.

§ 18 Schlichtungsregelung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schiedsstelle berufen. Diese ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (siehe § 19 des Statuts).
- (2) Die Schiedsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsstelle schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schiedsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Personen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schiedsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schiedsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, welche aus dem Vereinsverhältnis entspringen und nicht von der Schiedsstelle abschließend und für alle Seiten verbindlich und endgültig geregelt werden, werden endgültig durch den Spruch des Schiedsgerichtes geschlichtet, welches aus drei Mitgliedern besteht.

- (2) Jede der streitenden Parteien ernennt spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung der Schiedsstelle nach gegenseitiger Benachrichtigung von der Anrufung eines Schiedsgerichtes aus den Mitgliedern des Vereins einen Schiedsrichter. Sollten diese Schiedsrichter innerhalb des obigen Zeitraumes nicht oder nur einseitig nominiert sein, so ernennt sie der Präsident. Diese beiden Schiedsrichter einigen sich über die Wahl eines dritten Mitglieds als Vorsitzenden, im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los zwischen den beiden zum Vorsitzenden vorgeschlagenen.
- (3) Gegen die Erkenntnis des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung. Die Sorge für die Vollstreckung des Schiedsspruches obliegt dem Vorstand.
- (4) Streitigkeiten aus der unberechtigten Führung von (Vereins-) Marken, Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das Markenschutzgesetz und dergleichen, werden nicht vom Schiedsgericht entschieden, sondern unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.